

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 17. Oktober 2008

Nr. 39/2008

---

**Inhalt:**

**Ordnung**  
**des**  
**Zentrums für ökonomische Bildung**  
**(ZöBiS)**  
**im Fachbereich**  
**Wirtschaftswissenschaften,**  
**Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 10. Oktober 2008**

**Ordnung**  
**des**  
**Zentrums für ökonomische Bildung**  
**(ZöBiS)**  
**im Fachbereich**  
**Wirtschaftswissenschaften,**  
**Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 10. Oktober 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Zentrum führt den Namen „Zentrum für ökonomische Bildung“ (ZöBiS) der Universität Siegen.
- (2) Das Zentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen entsprechend § 29 des Hochschulgesetzes des Landes NRW vom 31. Oktober 2006.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der interdisziplinäre Zentrumscharakter soll dazu beitragen, die Forschungspotenziale der Fachgebiete der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsdidaktik innerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu verstärken. Im Rahmen dieser Ausrichtung sollen Forschungsfelder definiert werden, die sowohl durch öffentlich-rechtlich geförderte (beispielsweise Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Europäischen Union, dem Bund bzw. dem Land) als auch durch privatwirtschaftlich unterstützte Forschungs- und Drittmittelprojekte finanziert werden können.
- (2) Die regionale Positionierung soll einen wesentlichen Forschungsschwerpunkt des Zentrums bilden. Neben fachdidaktischen Problemfeldern sollen bildungsökonomische Fragestellungen im Vordergrund der Forschung des Zentrums stehen.
- (3) Eingebunden in ein breiteres Netzwerk von Kooperations- und Kuratoriumspartnern soll das Zentrum für die regionale Bildungsinfrastruktur als wichtiger Ansprechpartner für wissenschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kontakte zu in- und ausländischen Wissenschaftseinrichtungen sollen durch regelmäßige Fachveranstaltungen (Tagungen, Seminare, Workshops) verstärkt werden. Diesbezügliche Veranstaltungen sollen auf der einen Seite eine nationale und europäische Ausrichtung aufweisen; auf der anderen Seite soll die regionale Ausrichtung des Zentrums und etwaiger Fachveranstaltungen hervorgehoben werden. Im Rahmen der Fachveranstaltungen des Zentrums soll der wissenschaftliche Nachwuchs eingebunden werden. Damit wird diesem die Möglichkeit eröffnet, die jeweiligen Forschungsvorhaben zu präsentieren.
- (5) Der wissenschaftliche Meinungs- und praktische Erfahrungsaustausch dient der empirischen Fundierung der wirtschaftswissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen. Das Zentrum ist offen für die Beteiligung aller Lehrstühle des Fachbereichs. Über die Kooperation im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht hinaus ist auch eine projektbezogene Zusammenarbeit mit Lehrstühlen anderer Fachbereiche und Hochschulen, anderer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie Schulen und Studienseminare denkbar und erwünscht.
- (6) Zweck des Zentrums ist auch die Koordination von Aktivitäten von Angehörigen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in den Lehramtsstudiengängen des Fachbereiches.
- (7) Die Bildung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrums wird angestrebt, um die interdisziplinäre Veröffentlichungsarbeit des Zentrums und auch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu bündeln. Dabei ist die Initiierung einer

eigenen Schriftenreihe zur Veröffentlichung von Tagungsbänden, Dissertationen, Habilitationen, Staats-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten vorgesehen.

- (8) Es wird die Veröffentlichung von zentrumseigenen Informationen sowie die Unterstützung von zentrumsnahen Studiengängen angestrebt, um in der Öffentlichkeit die Arbeit des Zentrums sowie die Studienmöglichkeiten und das Ansehen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zu fördern.

### **§ 3**

#### **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Sachmittel**

- (1) Der Vorstand erstellt eine Verwendungsübersicht über die von der Hochschule, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Europäischen Union dem Bund bzw. dem Land oder anderen Drittmittelgebern dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Arbeit am Zentrum die Möglichkeit zur Promotion oder anderer wissenschaftlicher Weiterqualifikation gegeben. Zudem werden projektbezogene und eigenständige Veröffentlichungen von Fachartikeln der Mitarbeiter ausdrücklich gewünscht und unterstützt.
- (3) Mitarbeiter des Zentrums, welche projektgebunden für Forschungs- und Drittmittelaufgaben eingestellt wurden, sollen die Projekte in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Projektleiter bearbeiten und werden hierin vom Vorstand und der Geschäftsführung unterstützt. Zu den Aufgaben einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters zählen auch die Initiierung weiterer Forschungsprojekte sowie die Einwerbung weiterer Drittmittelprojekte, um die finanzielle Basis und den Forschungsauftrag des Zentrums zu fördern.
- (4) Jedes Forschungs- oder Drittmittelprojekt wird von einem Mitglied des Zentrums geleitet. Eine gemeinsame Projektleitung mit einem nicht dem Zentrum angehörenden Wissenschaftler ist möglich. Die Projektleiterin/der Projektleiter trifft die notwendigen Maßnahmen, damit das jeweilige Projekt im vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden kann. Der erfolgreiche Abschluss eines Forschungsprojektes wird durch Vorlage eines in der Regel zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussberichts dokumentiert.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Ordnung wahrnehmen und dem Zentrum durch eine schriftliche Erklärung beitreten und – soweit sie in diese Aktivitäten einbezogen sind – deren wissenschaftliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 5**

#### **Organe und Gremien**

- (1) Organe des Zentrums sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) das Kuratorium,
  - c) die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Förderkreis unterstützt das Zentrum für ökonomische Bildung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Vorstand, der sich mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zusammensetzt.
- (2) Der Gründungsvorstand wird zunächst für drei Jahre vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht gewählt. Aus der Mitte des Gründungsvorstandes wird die Gründungsvorstandsvorsitzende bzw. der Gründungsvorstandsvorsitzende gewählt. Die anschließenden Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre durch das Kuratorium statt.
- (3) Der Vorstand umfasst den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende, den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt erstmals nach drei Jahren und danach alle zwei Jahre durch das Kuratorium des Zentrums. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds des Gründungsvorstandes aus wichtigem Grunde ist durch eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht möglich. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, welche zeitlich nach dem Gründungsvorstand gewählt werden, ist aus wichtigem Grunde durch eine Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums möglich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zusätzliche Sitzungen können in dringenden Fällen anberaumt werden. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes des Zentrums unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes des Zentrums aufgeschoben werden können, sind von allen Vorstandsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Auch hier ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die aktive Einwerbung von Forschungsaufträgen und Drittmitteln,
  2. die Entscheidung in Personalangelegenheiten,
  3. die Außenvertretung des Zentrums, die in der Regel die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende übernimmt,
  4. die Entscheidung über die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel,
  5. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
  6. Festlegung einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Einrichtungen und Leistungen des Zentrums.

## **§ 7 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Zentrums erfolgt durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:
  1. Vertretung des Zentrums in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden nach innen und außen sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums,
  2. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und Aufsicht über die Bediensteten des Zentrums,

3. Mitwirkung bei Personaleinstellungen des Zentrums,
  4. Zuständigkeit für die finanziellen Zentrumsangelegenheiten nach den Vorgaben des Vorstands,
  5. Vorbereitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- (3) Im Rahmen der Arbeit des Zentrums wird der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation gegeben. Zudem werden selbstständige Forschungstätigkeiten sowie projektbezogene und eigenständige Fachveröffentlichungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ausdrücklich unterstützt.

## **§ 8**

### **Der Förderkreis**

- (1) Der Förderkreis des Zentrums wird gebildet aus interessierten beitragspflichtigen natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Der Förderkreis verbreitert die finanzielle Basis des Zentrums.
- (3) Der Förderkreis setzt sich aus Mitgliedern und Förder-Mitgliedern zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen mit Ihrem Beitritt den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch und fördern damit die Arbeit des Zentrums. Die Mitglieder des Förderkreises können zudem wissenschaftliche Beratungsleistungen des Zentrums in Anspruch nehmen. Die Abrechnung von wissenschaftlichen Beratungsleistungen für Mitglieder des Förderkreises erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung des Zentrums gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5.
- (5) Förder-Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitritt den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch und fördern damit die Arbeit des Zentrums. Sie leisten neben ihrem regulären Beitrag einen zusätzlichen Förderbeitrag und erhalten bis zu der Höhe der von ihnen eingebrachten finanziellen Unterstützung einen Anspruch auf wissenschaftliche Beratungsleistungen des Zentrums. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Zentrums ist mit einem ermäßigten Beratungssatz zu honorieren. Die Abrechnung von wissenschaftlichen Beratungsleistungen für Förder-Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung des Zentrums gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5.

## **§ 9**

### **Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium soll zum einen durch die Entsendung von Mitgliedern aus dem Förderkreis des Zentrums für ökonomische Bildung gebildet werden.
- (2) Zum anderen soll auch der Träger des Zentrums, die Universität Siegen, angemessen im Kuratorium vertreten sein.
- (3) Es sollen weitere universitätsexterne Mitglieder in das Kuratorium berufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Das Kuratorium soll neben der Setzung von Impulsen in seiner beratenden Funktion auch Aufsichtsaufgaben wahrnehmen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung der Finanzen des Zentrums, der Durchführung einer ordnungsgemäßen Buchführung und der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Universität Siegen bleiben unberührt.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen den Vorstand des Zentrums nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 und sind bei Änderungen der Zentrumsordnung stimmberechtigt.

## **§ 10**

### **Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes des Zentrums**

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Mitgliederversammlung zusammen und prüft die Zentrumsfinanzen und die ordnungsmäßige Buchführung des Zentrums. Der Vorstand steht in dieser Versammlung für Erläuterungen zur Verfügung. Auf dieser Versammlung werden weitere Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung vorbereitet.
- (2) Alle zwei Jahre und erstmals nach drei Jahren wählen die Mitglieder des Kuratoriums den Zentrumsvorstand für jeweils zwei Jahre. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre zurücktreten, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des bereits eingesetzten Vorstands. Sollte sich zum Zeitpunkt des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes noch kein Kuratorium konstituiert haben, so wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Bei der Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes des Zentrums werden Änderungen der Zentrumssordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmberechtigt sind alle aktuellen Vorstandsmitglieder sowie alle Mitglieder des Kuratoriums. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Zentrumsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können die Versammlung des Kuratoriums und des Vorstandes des Zentrums nutzen, um dem Vorstand des Zentrums Anregungen für die geleistete und künftige Arbeit des Zentrums zu geben.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Zentrums werden jährlich zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese wird vom Vorstand einberufen und dient insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und Entwicklung des Zentrums.
- (2) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mit näherer Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederversammlung gibt die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer den jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (4) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied, welches der Mitgliederversammlung über die Aufsichtsaufgaben des Kuratoriums berichtet. Im Anschluss daran, findet eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes statt.
- (5) Die einzelnen Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zu den das Zentrum betreffenden Fragen und können dem Vorstand Empfehlungen unterbreiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Mitglieder und aus der Gruppe der Förder-Mitglieder die Kuratoriumsmitglieder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2.

## **§ 12**

### **Änderungen der Zentrumsordnung**

Änderungen dieser Zentrumsordnung können durch die gemeinsame Versammlung des Vorstandes und des Kuratoriums des Zentrums vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht. Für die Abstimmung zur Änderung reicht die einfache Mehrheit aus. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder auf Antrag eines Vorstands- oder Kuratoriumsmitgliedes auch geheim. Solange das Kuratorium noch

nicht besteht, können Änderungen der Zentrumsordnung alleine vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 09. Juli 2008 und des Beschlusses des Rektorates vom 14. August 2008.

Siegen, den 6. Oktober 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)